

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Florian Herrmann

Abg. Harald Schneider

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Dr. Andreas Fischer

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 16/13865)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierfür eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vereinbart. Zuerst hat Herr Kollege Dr. Florian Herrmann das Wort. Er steht schon bereit. Bitte schön, Herr Kollege. – Es wäre schön, wenn wir dem Kollegen zuhören würden, da er sich mit seiner Rede jetzt nämlich anstrengt. Dies gilt für alle, die hier sind.

(Beifall bei der CSU)

Ich kann jetzt einmal sagen: Ich bedaure hier immer die Rednerinnen und Redner, die sich vorbereiten, denen aber oft niemand zuhört. Das ist wirklich jammerschade, wenn ich das sagen darf. Das gilt für alle im Haus. - Bitte, Herr Kollege.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Vielen Dank, Frau Präsidentin, vor allem für die Fürsorge bei diesem wirklich extrem weltbewegenden Thema. - Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres wird die gesetzliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von bußgeldbewehrten Parkanlagenverordnungen sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen außer Kraft treten. Sinn der zeitlichen Befristung der Ermächtigung ist es, dass auf der Grundlage der gemachten Vollzugserfahrungen mit Parkanlagenverordnungen über den langfristigen Fortbestand der Regelung entschieden werden kann.

Diese Vollzugserfahrungen liegen aber bislang noch nicht vor. Das ist so, weil die Delegationsverordnung des Finanzministeriums erst am 1. Oktober 2011 und die Verordnung der Schlösserverwaltung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth erst am 15. April 2012 in Kraft getreten sind. Das ist also relativ knapp, um schon Erfah-

rungswerte zu haben. Deshalb sollten wir uns noch Zeit geben und die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2014 gelten lassen. Ich vermute, dass dann belastbare Informationen darüber vorliegen und wir endgültig entscheiden können.

Die Regelung könnte aus meiner Sicht bereits heute endgültig im Gesetz verankert werden; denn es ist sinnvoll, auch der Schlösser- und Seenverwaltung, ähnlich wie das bei den Kommunen der Fall ist, eine rechtliche Handhabe dafür zu geben, sozusagen für Ordnung zu sorgen. Hausmüllentsorgung, Vandalismus und Ähnliches kommen in öffentlichen Parks bekanntlich immer wieder vor. Aber es ist durchaus auch legitim, eine solche Verordnungsermächtigung erst dann dauerhaft ins Gesetz zu übernehmen, wenn sie erprobt wurde und sich bewährt hat. Wenn das nicht so wäre, bräuchten wir die Regelung nicht. Da aber die Zeit noch nicht lang genug war und die Verordnungen noch nicht alt genug sind, sollten wir uns ruhig diese zwei Jahre Praxis noch einmal geben, dann evaluieren und dauerhaft entscheiden.

Nach den bisherigen Aussprachen im Innenausschuss gehe ich davon aus, dass wir das nahezu fraktionsübergreifend so entscheiden werden. Nur die GRÜNEN wollen die Verlängerung ablehnen, entweder weil sie schon ohne die praktischen Erfahrungswerte wissen, ob sich diese Regelung bewährt oder nicht, oder weil sie keine Gelegenheit auslassen wollen, Nein zu sagen. Ich jedenfalls sage Ja zu den Artikeln 20 und 62 des LStVG und bitte Sie um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Jetzt darf ich Herrn Kollegen Schneider das Wort erteilen.

Harald Schneider (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich denke, wir sind uns alle einig, dass es sinnvoll ist, diese Verordnungen zu verlängern. Wir brauchen einen Rahmen, damit unsere 27 Schlösser, Gärten und

Parkanlagen und auch die Seenlandschaften, die im staatlichen Besitz sind, abgesichert werden, und wir brauchen diesen Handlungsrahmen dazu.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass die vielerorts in diesen staatlichen Einrichtungen anzutreffenden Belästigungen, Vorschriftenverletzungen, Hausmüllentsorgung in Parks, Feuer, Partylärm und Vandalismus vermieden werden können. Es geht nicht darum, liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, dass wir die Rechte der Bürger hier einschränken wollen. Das wollen wir natürlich nicht. Uns allen wäre es sicherlich lieber, wenn wir diese Vorschriften nicht bräuchten, aber die Realität sieht anders aus. Ohne diese gesetzliche Regelung, Kolleginnen und Kollegen, würde es in den genannten Anlagen vermutlich schrecklich aussehen.

Der Gesetzestext ist klar formuliert. Ich fasse zusammen: Mit der Änderung des LStVG wird den staatlichen Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, die auch allen Kommunen gegeben ist. Ich will die Diskussion nicht verlängern. Wir stimmen der Veränderung zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächster Redner: Kollege Pohl, bitte.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon erstaunlich, dass bei dieser Frage unterschiedliche Auffassungen in diesem Hause herrschen. Ich denke, es ist nur konsequent, wenn wir auch der Verwaltung der Schlösser und Seen die Möglichkeit geben, die die Kommunen im öffentlichen Raum auch haben, im Rahmen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes gegen gewisse Auswüchse vorzugehen.

Herr Kollege Schneider, natürlich ist das eine Einschränkung von Bürgerrechten. Das ist überhaupt keine Frage. Aber was ist denn daran so originell? Wir machen tagtäglich

lich nichts anderes, als dass wir Rechte der Bürger – im Rahmen der Verfassung natürlich – einschränken, weil man beim Zusammenleben von Menschen dem einen gewisse Grenzen aufzeigen muss, um den Rechtskreis des anderen, aber auch um die öffentliche Hand zu schützen. Im Grunde genommen geht es darum, dass wir den öffentlichen Raum funktionsfähig erhalten und ihn vor Vandalismus und Übergriffen schützen. Deswegen ist es sehr sinnvoll und richtig, diese Verordnung zu verlängern.

Ich muss ganz ehrlich sagen, ich bräuchte eigentlich gar keine Erprobungsphase mehr. Ich denke, das hat sich bewährt. Aber jetzt gibt es eine erneute Erprobungsphase. Wir werden dieser selbstverständlich zustimmen und können die Bedenken dagegen wirklich nicht nachvollziehen; denn im Grunde genommen wird nur das geregelt, was in den allgemeinen Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ohnehin enthalten ist, nämlich dass man eine Handhabe gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Harald Güller (SPD))

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Tausendfreund.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu diesem Thema gibt es hier unterschiedliche Auffassungen, da das Pilotprojekt in Bayreuth durchaus für Unmut in der Bevölkerung gesorgt hat. Dort hat es ein Radfahrverbot gegeben usw. Die Leute haben das als Schikane empfunden. Eigentlich hat niemand so richtig erklären können, warum diese Verordnung unbedingt erlassen werden musste.

Bei diesem Gesetz ist einfach zu fragen: Wem gehört der öffentliche Raum? Die staatlichen Parkanlagen sind unseres Erachtens eher Eigentum der Allgemeinheit und nicht Privateigentum der Schlösser- und Seenverwaltung bzw. des Finanzministeriums. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, der Schlösser- und Seenverwaltung einen Freibrief auszustellen – und diese Art und Weise der Regelung ist unterm Strich ein

Freibrief -, mit bußgeldbewehrten Nutzungsverordnungen die Rechte der Bevölkerung einzuschränken, ohne dass es eine Kontrollinstanz über die Verordnungsinhalte gibt und ohne dass es transparente Entscheidungswege gibt. Man muss hier schon die Frage der Notwendigkeit solcher Nutzungsverordnungen stellen. Das Pilotprojekt im Hofgarten am Neuen Schloss in Bayreuth habe ich angesprochen. Hier ist ein Einzelfall herangezogen worden, um eine landesweite Regelung zu treffen, die in anderen Bereichen überhaupt nicht nötig ist.

Es ist die Frage der parlamentarischen Kontrolle zu stellen. Es gibt keine Möglichkeiten, Einfluss auf die Inhalte dieser Verordnung zu nehmen. Diese können in Selbstherrlichkeit von der Schlösser- und Seenverwaltung selbst bestimmt werden.

Es wäre noch nachvollziehbar, wenn diese Verordnungen im Benehmen oder im Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden erlassen würden. Zumindest sollte ein Anhörungsrecht einbezogen werden, weil es immerhin um den öffentlichen Raum der jeweiligen Kommune geht.

Hier bin ich wieder bei der Ausgangsfrage: Wem gehört der öffentliche Raum? - Der Bevölkerung! Deshalb bräuchte es zumindest einen Mechanismus, die Bevölkerung in die Regelungen zur Benutzung der öffentlichen Flächen staatlicher Parkanlagen einzubeziehen und nicht Regelungen über deren Köpfe hinweg zu treffen. Herr Kollege Dr. Herrmann, Sie haben sich hier sehr bemüht, uns Neinsagerei unterzuschieben. Anscheinend haben Sie unsere Begründung nicht verstanden.

Wenigstens läuft diese Verordnungsermächtigung nach dem jetzigen Gesetzentwurf Ende 2014 aus. Wenn wir uns möglicherweise nach der nächsten Wahl in anderer Konstellation hier wieder treffen, hat sich das Thema vielleicht erledigt,

(Widerspruch von der CSU)

und die zukünftigen Koalitionäre können dann möglicherweise unsere Begründung nachvollziehen und mit uns an einem Strang ziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Jetzt habe ich noch die Wortmeldung des Kollegen Dr. Fischer. Bitte sehr.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Vier Fraktionen dieses Hohen Hauses sind sich einig, dass man zumindest einmal ausprobieren sollte, der Schlösser- und Seenverwaltung die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie die Kommunen bereits haben. Vier Fraktionen sind sich einig, dass man über die dauerhafte Geltung eines Gesetzes erst entscheiden kann, wenn man die nötigen Erkenntnisse hat.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Eine Fraktion meint, dass wir für staatliche Einrichtungen keine Regelungen brauchen. Kolleginnen und Kollegen, ich glaube das nicht. Gerade weil die staatlichen Schlösser und Seen Eigentum der Allgemeinheit sind, brauchen wir Regeln zu ihrem Schutze. Ich betone es: Vandalismus ist kein Bürgerrecht, und Regelungen zum Schutze des öffentlichen Eigentums haben nichts, aber auch gar nichts mit hoheitlichem Staatsverständnis zu tun.

(Beifall bei der FDP)

Deswegen unterstützen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der FDP - Georg Schmid (CSU): Bravo, knackig und gut!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13865 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/14942 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den

bitte ich um das Handzeichen. – CSU, FDP, SPD und FREIE WÄHLER. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit wurde dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führe ich gemäß § 56 der Geschäftsordnung die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU, FDP, FREIE WÄHLER und SPD. Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes".

Ich darf das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 10, Drucksache 16/13864, bekannt geben. Mit Ja haben gestimmt 84, mit Nein haben gestimmt 54, Stimmenthaltungen gab es keine. Das Gesetz ist so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)